

Teil B

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiete

Unzulässig sind:

- Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO,
- Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen,

Ausnahmsweise zugelassen werden können:

- Lagerplätze gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO,
- Tankstellen gemäß § 8 (2) Nr. 3 BauNVO sowie
- Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 (2) Nr. 4 BauNVO.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 In den Gewerbegebieten darf die zulässige Grundfläche einschließlich der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 bzw. für das GE 1A von 0,3 nicht überschreiten.

3.0 Nebenanlagen

3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind – mit Ausnahme von Einfriedungen und Müllboxen – erst ab einem Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

3.2 Arbeits- und Lagerflächen im Freien, z.B. für Handwerksbetriebe oder bei Künstlerateliers, sind nur ausnahmsweise zulässig.

4.0 Stellplätze und Garagen

4.1 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind erst ab einem Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

5.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

5.1 Die Fläche D ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Erschließungsträger zu belasten.

6.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionschutz

- 6.1 In den Gewerbegebieten GE 1 - 5 und GE 1A sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006, weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschritten werden.

GE 1	55 db/ 40 db
GE 1A	55 db/ 40 db
GE 2	60 db/ 51 db
GE 3	60 db/ 44 db
GE 4	60 db/ 45 db
GE 5	56 db/ 40 db

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm, Fassung vom 26. August 1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach DIN 45691, Abschnitt 5 für das Betriebsgrundstück berechnete Immissionskontingent oder einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1. der TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich (Nr. 2.2 und 2.3. der TA Lärm) nicht überschreitet.

- 6.2 Zum Schutz vor dem Verkehrslärm der BAB A 115 müssen an der Baugrenze des GE 1 und GE 2 entlang des Dreilindener Weges, die der BAB A 115 zugewandten Außenbauteile von Büroräumen und ähnlichen Räumen ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß von 40 db aufweisen (nach DIN 4109, Tabelle 8, Lärmpegelbereich LPB V). Von diesem Schalldämmmaß kann abgewichen werden, wenn im Bauantragsverfahren nachgewiesen wird, dass an den Außenbauteilen ein niedriger Wert für den Lärmpegelbereich LPB vorliegt, als im Bebauungsplan (LPB V) angenommen.

7.0 Verkehrsflächen

- 7.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

B Grünordnerische Festsetzungen

8.0 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 8.1 Auf den Baugrundstücken und auf der Fläche für Sportanlagen ist eine Befestigung von Wegen, Plätzen und sonstigen Flächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Pflaster, rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decke) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind für diese Flächen unzulässig.

Von dieser Festsetzung sind Stellplätze und Wege oberhalb von Tiefgaragen sowie Flächen die der Erschließung, Anlieferung oder sportlichen Zwecken dienen ausgenommen.

- 8.2 Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist, vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde, auf dem Grundstück zu versickern.
- 8.3 Das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in straßenbegleitenden Mulden zu versickern.
- 8.4 An den Fassaden bestehender Gebäude und an zu erhaltenden Bäumen sind 116 Nistkästen in einer Höhe von mind. 4,0 m über Gelände, bei Gebäuden günstigerweise unter einem Dachvorstand, anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.5 An den Fassaden bestehender Gebäude sind in einer Höhe von mind. 4,0 m über Gelände, günstigerweise unter einem Dachvorstand, 20 künstliche Fledermausquartiere anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

9.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 9.1 Auf der festgesetzten Fläche C für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist in Ergänzung zum westlich angrenzenden Kiefernbestand ein Kiefern-Eichenmischwald gemäß III. Pflanzenliste (Artenlisten I und II) zu pflanzen.
- 9.2 Auf der festgesetzten Fläche F für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Gehölzbestand gemäß III. Pflanzenliste (Artenliste II) zu pflanzen. Dabei sind je 10 m² mindestens 5 Sträucher zu pflanzen. Vorhandener Gehölzbestand ist anzurechnen.
- 9.3 Die öffentlichen Grünflächen sind innerhalb der Flächen A, B, C und E im Rahmen eines einheitlichen Gestaltungskonzeptes anzulegen. Auf den öffentlichen Grünflächen innerhalb der mit A, B, C und E bezeichneten Flächen ist je 150 m² ein großkroniger Baum gemäß III. Pflanzenliste (Artenliste I) zu pflanzen. Vorhandener Baumbestand ist anzurechnen.
- 9.4 In den Gewerbegebieten ist ein Flächenanteil von mindestens 30 % der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für jeweils 200 m² anzulegende Fläche sind ein großkroniger Baum sowie drei Sträucher gemäß III. Pflanzenliste (Artenlisten I bzw. II) zu pflanzen.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
- 9.5 Entlang der Planstraße F sind großkronige Bäume gemäß III. Pflanzenliste (Artenliste I) zu pflanzen. Die Bäume sind in durchgehenden Grünstreifen von mindestens 1,5 m Breite bzw. in Form von Pflanzflächen mit einer Mindestgröße von 1,5 m x 2,5 m, die gegen Überfahren geschützt sein müssen, mit einem maximalen Abstand

untereinander von 12,0 m zu pflanzen. Grundstückszufahrten haben dieses Raster zu berücksichtigen. Verschiebungen von Baumstandorten sind zulässig.

- 9.6 Je angefangener 4 sichtbarer Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum gemäß III. Pflanzenliste (Artenliste I) zu pflanzen. Die Pflanzflächen müssen eine Mindestgröße von 2,5 m x 2,5 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein. Die Pflanzflächen können auf die gärtnerisch zu gestaltenden Grundstücksflächen gem. Festsetzung 9.4 angerechnet werden.
- 9.7 Auf Flachdächern mit flachgeneigten Dächern bis zu 15° Dachneigung ist zu 35 % der Gesamtfläche eine extensive Dachbegrünung aufzubringen und zu erhalten.
- 9.8 Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einer mindestens 0,5 m starken vegetationsfähigen Substratschicht zu überschütten und entsprechend der Festsetzungen für gärtnerisch zu gestaltende Grundstücksflächen zu bepflanzen und zu erhalten.
- 9.9 Fensterlose, ungegliederte Fassaden und Fassadenteile mit einer Fläche von mehr als 200 m² sind mit selbstklimmenden, schlingenden oder rankenden Pflanzen gemäß III. Pflanzenliste (Artenliste III) zu begrünen.

10.0 Bindungen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 10.1 Auf den öffentlichen Grünflächen, Fläche C sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A, B, E und G, ist der Vegetationsbestand zu erhalten.
- 10.2 Hinsichtlich der vorhandenen Vegetation gelten die Regelungen der kommunalen Gehölzschutzsatzung.

C Gestalterische Festsetzungen

11.0 Gebäudehöhen

- 11.1 Die Traufhöhen der Vollgeschosse dürfen folgende Höhen über der nächstgelegenen festgesetzten Geländehöhe nicht überschreiten:
II = max. 9,0 m
III = max. 12,5 m.
Bei mehreren Bezugspunkten gilt der Mittelwert.
Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- 11.2 Die Firsthöhen von geneigten Dächern und sonstigen Dachaufbauten – mit Ausnahme von notwendigen technischen Einrichtungen wie Lüftungsanlagen u.ä. – dürfen die unter 11.1 genannten max. Traufhöhen um höchstens 5,0 m überragen.

12.0 Einfriedungen

- 12.1 Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf 2,0 m – gemessen ab der Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,5 m. Einfriedungen sind dauerhaft einzugrünen.

13.0 Werbeanlagen

- 13.1 Werbeanlagen in Form von selbstleuchtenden Schrifttafeln und Bändern sind unzulässig.
- 13.2 Bewegliche Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 13.3 In den Gewerbegebieten sind nur freistehende Werbeanlagen innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 13.4 Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 12 m² zulässig. Sie dürfen nur Firmenlogos und Schriftzüge zum Firmennamen enthalten.

D Sonstige Festsetzungen

14.0 Aufhebung von Festsetzungen

- 14.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 (1) und (4) BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 (6) BauGB

Für den Geltungsbereich gelten ebenso wie für das gesamte Gemeindegebiet:

- Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow (Gehölzschutzsatzung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2007 (Amtsblatt 08/2007), in der jeweils gültigen Fassung,
- Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Kleinmachnow i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.05.2003 (Amtsblatt 06/2003), in der jeweils gültigen Fassung,
- Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Kleinmachnow i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.2007 (Amtsblatt 01/2007), in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Gemeinde Kleinmachnow ist Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Der Teltow“. Es gelten die Satzung und Vertragsbestimmungen des WAZV „Der Teltow“.
- Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III

III. PFLANZENLISTE

Hinweis:

Bei Anwendung der textlichen Festsetzung B: Nr. 9.1 – 9.6 und 9.9 wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.

Artenliste I: Bäume (groß- und kleinkronige)*

<i>botanischer Name</i>	<i>deutscher Name</i>
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

* Mindestqualität: HSt., 3 x verpflanzt, m.B., St.U. 18/20

Artenliste II: Gehölze (Sträucher)*

<i>botanischer Name</i>	<i>deutscher Name</i>
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisch. Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

* Mindestqualität Gehölze: 3 x verpflanzt, m.B., 80-100 cm hoch.

Artenliste III: Fassadenbegrünung

<i>botanischer Name</i>	<i>deutscher Name</i>
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu*
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein*
<i>Wisteria sinensis</i>	Glyzine (Blauregen)

Pflanzdichte: 1 Pflanze/lfm

* an Wänden ist keine Kletterhilfe erforderlich